

Elternteilzeit

**Alle Infos für Eltern, die nach der
Geburt ihres Kindes Elternteilzeit
beanspruchen möchten!**



RECHT AUF ELTERNTEILZEIT

Das Bundesgesetz über die Elternzeit ist mit **1. Juli 2004** in Kraft getreten.

Für wen gilt die Elternzeit

Für Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2004 geboren wurden.

Anspruch auf Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit nach dem neuen Gesetz haben ArbeitnehmerInnen, wenn sie

- ▼ **mindestens drei Jahre im Betrieb** beschäftigt sind (Dauer von Lehrverhältnissen, Karenzzeiten nach MSchG oder VKG sowie alle Zeiten von unterbrochenen Dienstverhältnissen beim bzw. bei derselben ArbeitgeberIn, die aufgrund einer Wiedereinstellungsvereinbarung fortgesetzt werden, werden eingerechnet),
- ▼ und der Betrieb regelmäßig **mehr als 20 Beschäftigte** hat.
- ▼ Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht **längstens bis zum siebten Geburtstag** des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt.

Elternzeit auf Basis einer Vereinbarung

ArbeitnehmerInnen, die keinen Anspruch auf Elternzeit haben, weil eine der Voraussetzungen nicht vorliegt (zu kurze Dauer der Beschäftigung, Betriebsgröße) können mit ihrer/ihrer ArbeitgeberIn eine Elternzeit vereinbaren.

Vereinbarte Elternzeit kann maximal bis zum 4. Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden.

Keinen Anspruch auf Elternzeit haben ArbeitnehmerInnen, die noch in einem **Lehrverhältnis** stehen.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Folgende Voraussetzungen sind sowohl von ArbeitnehmerInnen mit einem „Anspruch“ auf Elternzeit zu erfüllen als auch für jene, die Elternzeit auf Basis einer „Vereinbarung“ in Anspruch nehmen wollen.

Impressum:

Herausgeber und Hersteller: Österreichischer Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien. Für den Inhalt
verantwortlich: PRO-GE Bundesfrauenabteilung; ÖGB-ZVR-Nr.: 576439352

- ▼ Der/die ArbeitnehmerIn muss mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben
- ▼ oder es muss eine Obsorge im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gegeben sein.
- ▼ Der andere Elternteil darf sich zudem nicht gleichzeitig in Karenz befinden.
- ▼ Beide Elternteile können aber die Elternteilzeit auch gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Antritt und Mindestdauer der Elternteilzeit

- ▼ Die Elternteilzeit kann von beiden Elternteilen frühestens im Anschluss an die Schutzfrist der Mutter angetreten werden.
- ▼ Adoptiv- oder Pflegeeltern können die Elternteilzeit frühestens mit Annahme oder Übernahme des Kindes antreten.
- ▼ Für jedes Kind kann man die Elternteilzeit nur einmal in Anspruch nehmen.
- ▼ Die Mindestdauer beträgt drei Monate für Geburten bis 31. Dezember 2009, für Geburten ab dem 1. Jänner 2010 beträgt die Mindestdauer zwei Monate.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

- ▼ Dieser beginnt mit der Bekanntgabe, jedoch **nicht früher als vier Monate** vor dem beabsichtigten Antritt der Elternteilzeit.
- ▼ Er endet vier Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, spätestens jedoch vier Wochen nach dem 4. Geburtstag des Kindes.
- ▼ Eine beanspruchte Elternteilzeit nach dem 4. Geburtstag des Kindes oder eine Kündigung bei fortlaufender Elternteilzeit nach dem 4. Geburtstag des Kindes unterliegt dem Motivkündigungsschutz nach § 105 ArbVG und kann bei sachlich nicht gerechtfertigten Gründen angefochten werden.

Wie und wann meldet man die Elternteilzeit an

Mitteilung an ArbeitgeberIn schriftlich - in diesem Schreiben muss enthalten sein:

- ▼ Beginn und Dauer der Elternteilzeit,

- ▼ das Ausmaß der Wochenarbeitszeit (gewünschte Stundenanzahl)
- ▼ und die Lage (z.B. Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr).

Möchte die Mutter die Elternteilzeit unmittelbar nach der Schutzfrist antreten, muss sie dies der/dem ArbeitgeberIn spätestens bis zum Ende der Schutzfrist melden (das ist acht Wochen nach der Geburt bzw. 12 Wochen bei Früh-, Mehrlings- und Kaiserschnittgeburten). Für den Vater gilt eine Frist von acht Wochen nach der Geburt!

Wenn die Elternteilzeit später beginnen soll - zum Beispiel nach der Karenz -, müssen die Eltern dies spätestens drei Monate vor dem geplanten Antritt bekannt geben.

Wenn Adoptiv- oder Pflegeeltern die Elternteilzeit zum frühest möglichen Zeitpunkt (d.h. am Tag der Annahme) antreten wollen, müssen sie der/dem ArbeitgeberIn dieses unverzüglich mitteilen.

Änderung der Elternteilzeit

- ▼ Sowohl ArbeitnehmerInnen als auch ArbeitgeberInnen können jeweils nur einmal die vorzeitige Beendigung oder Änderung der Elternteilzeit verlangen. Das heißt, eine Verlängerung oder eine Änderung des Ausmaßes oder der Lage der vereinbarten Elternteilzeit. Die Änderung bzw. die Beendigung der Elternteilzeit ist schriftlich und drei Monate vor dem beabsichtigten Termin zu melden.

Vorzeitige Beendigung der Elternteilzeit

- ▼ Die Elternteilzeit endet in jedem Fall vorzeitig, wenn wegen eines weiteren Kindes eine Karenz oder Elternteilzeit in Anspruch genommen wird.

Durchsetzung des Anspruchs auf Elternteilzeit und Verfahrensablauf

- ▼ Schriftliche Bekanntgabe innerhalb der gesetzlichen Frist.
- ▼ Der/die ArbeitgeberIn kann den Vorschlag akzeptieren oder einen eigenen Vorschlag mit der/dem ArbeitnehmerIn verhandeln.
- ▼ Der Betriebsrat/die Betriebsrätin muss auf Verlangen der/des Arbeitnehmers/in an diesen Verhandlungen teilnehmen können.

Fristensetzung

- ▼ Für die Verhandlungen stehen insgesamt vier Wochen ab Bekanntgabe des Vorschlages zur Verfügung.
- ▼ Wenn die Verhandlungen innerhalb **von zwei Wochen** ab Bekanntgabe kein Ergebnis bringen, können ArbeitnehmerIn und ArbeitgeberIn einvernehmlich ihre beruflichen gesetzlichen Interessenvertretungen beiziehen (Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer).
- ▼ Wenn in den Verhandlungen innerhalb von vier Wochen keine Einigung zustande kommt, kann die Elternteilzeit so wie ursprünglich vorgeschlagen angetreten werden, es sei denn
- ▼ der/die ArbeitgeberIn wendet dies ab und bringt innerhalb von weiteren zwei Wochen einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur gütlichen Einigung beim Arbeits- und Sozialgericht ein.
- ▼ Scheitert auch das gerichtliche Vergleichsverfahren kann der/die ArbeitgeberIn binnen einer Woche eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen, in der sie/er ihren/seinen eigenen Vorschlag für die Gestaltung der Elternteilzeit durchzusetzen versucht.
- ▼ Das Arbeits- und Sozialgericht muss der Klage stattgeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse die Interessen der/des Arbeitnehmers/in überwiegen.
- ▼ Bringt der/die ArbeitgeberIn keine Klage ein, kann der/die ArbeitnehmerIn die gewünschte Teilzeit antreten.

Aufzeichnungen

Der/die ArbeitgeberIn muss das Ergebnis der Verhandlungen nach Beiziehen der gesetzlichen Interessenvertretungen protokollieren und der/dem ArbeitnehmerIn eine Kopie zur Verfügung stellen.

Verfahren für vereinbarte Elternteilzeit

Wer in einem Betrieb mit weniger als 21 Beschäftigten arbeitet oder kürzer als drei Jahre im selben Betrieb beschäftigt ist, hat es schwerer, seinen Wunsch nach Elternteilzeit durchzusetzen.

- ▼ Gibt es innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe des Elternteilzeitwunsches keine Einigung, muss der Elternteil, der den Antrag gestellt hat, selber eine Klage beim Arbeits- und Sozialgericht einbringen.
- ▼ Das Gericht kann diese Klage abweisen, wenn es die Ablehnung der Elternteilzeit durch die/den ArbeitgeberIn als sachlich gerechtfertigt ansieht.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Elternteilzeit ermöglicht es, die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben zu erleichtern. Nicht vergessen sollte dabei werden, dass Teilzeitarbeit oft kein Existenz sicheres Einkommen garantiert.

Achtung! Langjährige Teilzeitarbeit kann zum Problem werden, da sie im Alter eine niedrige Pension zur Folge hat.



www.proge-frauen.at

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Bundesfrauenabteilung

Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

Telefon: (01) 534 44 69-040

E-Mail: frauen@proge.at

MUSTERSCHREIBEN FÜR ANSPRUCH AUF ELTERNTEILZEIT

Einschreiben

An den/die ArbeitgeberIn

Betrifft: Elternteilzeit

__|__|__|__ (Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich,, teile Ihnen mit, dass ich aufgrund der Geburt meines Kindes am __|__|__|__ im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin*) / an einen Urlaub nach dem absoluten Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin*) / an die Karenz / ab __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* eine Teilzeitbeschäftigung (Anspruch auf Elternteilzeit) entsprechend den Bestimmungen des § 15h Mutterschutzgesetz / § 8 Väterkarenzgesetz* in Anspruch nehme.

Das Ausmaß der Elternteilzeit soll Stunden pro Woche betragen.

Die Arbeitszeit soll wie folgt verteilt sein:

Wochentag	Arbeitsbeginn (hh:mm)	Arbeitsende (hh:mm)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

Die Elternteilzeit soll bis zum Geburtstag meines Kindes / bis __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* dauern.

Ich darf Sie bitten, mir / sowie dem Betriebsrat* Ihr Einverständnis schriftlich mitzuteilen / einen allfälligen Gegenvorschlag ehest möglich zu übermitteln* und allenfalls zugleich einen Terminvorschlag für die Verhandlungen gem. § 15k Mutterschutzgesetz / § 8c Väterkarenzgesetz* zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Kopie ergeht an Betriebsrat*)

Beilage: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, ev. Bestätigung über Karenz, ev. Bestätigung über Karenz des anderen Elternteils

* Nicht Zutreffendes streichen.

MUSTERSCHREIBEN FÜR ANSPRUCH AUF ÄNDERUNG DER LAGE DER ARBEITSZEIT

Einschreiben

An den/die ArbeitgeberIn

Betrifft: Änderung der Lage der Arbeitszeit

__|__|__|__ (Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich,, teile Ihnen mit, dass ich aufgrund der Geburt meines Kindes am __|__|__|__ im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin*) / an einen Urlaub nach dem absoluten Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin*) / an die Karenz / ab __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* eine Änderung der Arbeitszeit entsprechend den Bestimmungen des § 15p Mutterschutzgesetz / § 8h Väterkarenzgesetz* beanspruchen werde.

Die Arbeitszeit soll wie folgt verteilt sein:

Wochentag	Arbeitsbeginn (hh:mm)	Arbeitsende (hh:mm)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

Die Elternteilzeit soll bis zum Geburtstag meines Kindes / bis __|__|__|__ (bestimmtes Datum)* dauern.

Ich darf Sie bitten, mir / sowie dem Betriebsrat* Ihr Einverständnis schriftlich mitzuteilen / einen allfälligen Gegenvorschlag ehest möglich zu übermitteln* und allenfalls zugleich einen Terminvorschlag für die Verhandlungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Kopie ergeht an Betriebsrat*)

Beilage: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, ev. Bestätigung über Karenz, ev. Bestätigung über Karenz des anderen Elternteils

* Nicht Zutreffendes streichen.

MUSTERSCHREIBEN FÜR VEREINBARTE ELTERNTEILZEIT

Einschreiben

An den/die
ArbeitgeberIn

Betrifft: Ersuchen um Vereinbarung der Elternzeit

__|__|__|__ (Datum)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit teile ich,, Ihnen mit,
dass ich aufgrund der Geburt meines Kindes am __|__|__|__ im Anschluss an das absolute
Beschäftigungsverbot / an einen Urlaub / an die Karenz / ab __|__|__|__ (bestimmtes Datum)*
mit Ihnen eine Teilzeitbeschäftigung (Elternzeit) gem. § 15i Mutterschutzgesetz /
§ 8a Väterkarenzgesetz* vereinbaren möchte.

Die vereinbarte Elternzeit soll am __|__|__|__ (bestimmtes Datum) beginnen.

Das Ausmaß der Elternzeit soll Stunden pro Woche betragen.

Die Arbeitszeit soll wie folgt verteilt sein:

Wochentag	Arbeitsbeginn (hh:mm)	Arbeitsende (hh:mm)
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		
Samstag		

Die Elternzeit soll bis zum Geburtstag meines Kindes / bis __|__|__|__ (bestimmtes
Datum)* dauern.

Ich darf Sie bitten, mir / sowie dem Betriebsrat* einen allfälligen Gegenvorschlag und einen Termin
für ein Gespräch über diesen Antrag schriftlich zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

(Kopie ergeht an Betriebsrat*)

Beilage: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, ev. Bestätigung über Karenz, ev. Bestätigung
über Karenz des anderen Elternteils

* Nicht Zutreffendes streichen.

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

www.proge.at